

## Vorvertragliche Informationen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Lebensversicherungen interessieren.

Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sieht vor, dass wir Sie vor Vertragsabschluss über Ihren Vertragspartner sowie den wesentlichen Inhalt Ihres Versicherungsvertrages informieren.

Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (nachstehend Allianz Suisse genannt) ist eine Aktiengesellschaft (AG) schweizerischen Rechts mit Sitz in Wallisellen. Sie unterliegt den schweizerischen Gesetzen insbesondere auch dem Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG) und wird von der Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt. Die Aufsichtsgesetzgebung bezweckt insbesondere den Schutz der Versicherten vor den Insolvenzrisiken der Versicherungsunternehmen und vor Missbräuchen.

Der Hauptsitz der Allianz Suisse befindetet sich:

Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG  
Richtiplatz 1  
8304 Wallisellen

In der Offerte und/oder im Antrag finden Sie Informationen über:

- die versicherten Leistungen, die versicherten Risiken sowie Angaben zu den verwendeten Tarifgrundlagen
- die geschuldeten Prämien unter Berücksichtigung der Zahlweise (einmalig, jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich)
- die Versicherungsdauer inklusive Beginn und Ablauf der Versicherung sowie die Prämienzahlungsdauer
- den Datenschutz mit Regeln zur Bearbeitung von Personendaten
- die dem abzuschliessenden Versicherungsvertrag zu Grunde liegenden Bedingungen, wie Allgemeine Bedingungen (AB), Ergänzende Bedingungen (EB), Zusatzbedingungen (ZB) und Besondere Bedingungen (BB)

Offerte	Antrag
X	X
X	X
X	X
	X
X	X

Die für die Überschussermittlung und die Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundlagen und Verteilungsgrundsätze/-methoden ergeben sich aus den Ergänzenden Bedingungen zur Überschussbeteiligung.

---

## Tarifgrundlagen:

---

In Offerte und Antrag sowie - nach erfolgtem Abschluss der Versicherung - in der Police sind die jeweils pro Tarif für die Berechnungen verwendeten Tarifgrundlagen aufgeführt.

Begriffserklärungen:

Technischer Zinssatz	bezeichnet den für die Tarifierung der jeweiligen garantierten Leistungen verwendeten Zinssatz.
EKM/EKF	bezeichnen die Sterbetafeln, welche der Tarifierung von Kapitalversicherungen und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen in der Einzel-lebensversicherung zugrunde liegen. ‚EKM‘ steht für <b>E</b> inzel <b>K</b> apital- <b>M</b> änner, ‚EKF‘ für <b>E</b> inzel <b>K</b> apital <b>F</b> rauen.
EIM/EIF	bezeichnen die Invaliditätstafeln, welche der Tarifierung von Erwerbsunfähigkeitsversicherungen in der Einzellebensversicherung zugrunde liegen. ‚EIM‘ steht für <b>E</b> inzel <b>I</b> nvalidität <b>M</b> änner, ‚EIF‘ für <b>E</b> inzel <b>I</b> nvalidität <b>F</b> rauen.
ERM/ERF	bezeichnen die Generationen-Sterbetafeln, welche der Tarifierung von Rentenversicherungen in der Einzellebensversicherung zugrunde liegen. ‚ERM‘ steht für <b>E</b> inzel <b>R</b> enten <b>M</b> änner, ‚ERF‘ für <b>E</b> inzel <b>R</b> enten <b>F</b> rauen.

Der Zusatz ‚AS‘ zeigt an, dass es sich um eine Allianz Suisse interne Tafel handelt. Fehlen die Buchstaben ‚AS‘ handelt es sich um Tafeln, welche vom Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) erstellt wurden. Die Zahl weist auf das Erstellungsjahr der Tafeln hin. Bei der Erstellung der Tafeln wird in der Regel auf die aktuellste Fünfjahres-Statistik des SVV zurückgegriffen.

---

## Vorvertragliche Informationen zur Lebensversicherung Balance Invest (Hauptversicherung)

---

Zusätzlich zu den Informationen in Offerte und Antrag finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen – unter den aufgeführten Ziffern – die Informationen zu folgenden Themen:

- Versicherte Risiken
  - Ziffer 3.1 Leistung im Erlebensfall bei Vertragsablauf
  - Ziffer 3.2 Leistung im Todesfall
  - Ziffer 3.3 Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall
  
- Umfang des Versicherungsschutzes
  - Ziffer 5.1 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes
  - Ziffer 7 Beginn des Versicherungsschutzes
  - Ziffer 8 Ende des Versicherungsschutzes
  - Ziffer 12 Prämienreduktion unter Beibehaltung des Risikoschutzes
  - Ziffer 13 Prämienfreistellung der Versicherung
  - Ziffer 20 Wiederinkraftsetzung
  
- Deckungseinschränkungen
  - Ziffer 5.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes für ein mitversichertes garantiertes Kapital im Todesfall
  
- Pflichten des Versicherungsnehmers
  - Ziffer 9 Melde- / Mitwirkungsobliegenheiten und -verpflichtungen
  - Ziffer 10 Finanzierung der Versicherung
  - Ziffer 11 Prämienzahlungsverzug
  - Ziffer 24 Unverschuldete Vertragsverletzung
  - Ziffer 26 Mitteilungen
  
- Beendigung des Versicherungsvertrages
  - Ziffer 6 Antragswiderruf
  - Ziffer 11 Prämienzahlungsverzug
  - Ziffer 19 Rückkauf der Versicherung

Bei einer gebundenen Vorsorge der Säule 3a gelten die Besonderen Bedingungen (BB) Gebundene Vorsorgeversicherung (Säule 3a), welche den abweichenden Bestimmungen in den Allgemeinen Bedingungen und den Zusatzbedingungen vorgehen.

---

### Rückkauf:

---

Der Versicherungsnehmer kann schriftlich verlangen, dass seine Versicherung ganz oder teilweise vorzeitig aufgelöst und ein vorhandener Rückkaufswert ausbezahlt wird. Ein Rückkauf kann mit finanziellen Nachteilen verbunden sein.

Details sind in den Allgemeinen Bedingungen unter dem Titel „Rückkauf der Versicherung“ aufgeführt. Sollte es sich um eine Vorsorgeversicherung der Säule 3a handeln, sind zudem die entsprechenden Einschränkungen gemäss den Besonderen Bedingungen (BB) Gebundene Vorsorgeversicherung Säule 3a zu beachten.

Der Rückkaufswert entspricht bei vollständiger Auflösung des Vertrages dem Rücknahmewert des Sicherungskapitals und des renditeorientierten Investments abzüglich nicht amortisierter Kosten, zuzüglich nicht verbrauchter Risikoprämien und Verwaltungskosten. Es besteht die Möglichkeit, dass

der Vertrag in den ersten beiden Versicherungsjahren über keinen Rückkaufswert verfügt, wenn der Abzug der nicht amortisierten Abschlusskosten den Rücknahmewert des Gesamtinvestments übersteigt.

Bei einem Teilrückkauf werden die versicherten Leistungen herabgesetzt.

Anteile werden innerhalb von fünf Arbeitstagen verkauft. Dabei fallen keine weiteren Kosten Dritter an.

---

### **Umwandlung:**

---

Der Versicherungsnehmer kann schriftlich verlangen, dass die Versicherung ganz oder teilweise prämiengestrichelt gestellt wird und die garantierten Versicherungsleistungen entsprechend angepasst werden, sofern die Versicherung einen Umwandlungswert hat.

Ist ein garantiertes Kapital im Todesfall vereinbart, werden die garantierten Leistungen im Todesfall und im Erlebensfall reduziert.

Ist kein garantiertes Kapital im Todesfall vereinbart, wird das garantierte Kapital im Erlebensfall reduziert und ein in derselben Höhe garantiertes konstantes Kapital im Todesfall versichert.

Für die Berechnung der Leistungen der prämiengestrichelten Versicherung dient der Rückkaufswert (vgl. Rückkauf) zur Finanzierung einer Einmaleinlage. Dabei werden keine zusätzlichen Abschlusskosten verrechnet. Gestützt auf die neu berechnete Deckungsrückstellung wird das renditeorientierte Investment neu festgelegt.

Details sind in den Allgemeinen Bedingungen unter dem Titel „Prämiengestricheltung der Versicherung“ geregelt.

Alle allenfalls vorhandenen Zusatzversicherungen erlöschen bei der Umwandlung (Prämiengestricheltung), ausser, sie weisen einen Umwandlungswert auf.

## Allgemeine Bedingungen (AB) Lebensversicherung Balance Invest

Ausgabe 09.2015

### Inhaltsverzeichnis

1	Produktbeschreibung Lebensversicherung Balance Invest	13	Prämienfreistellung der Versicherung
2	Rechtliche Grundlagen der Versicherung	14	Aufteilung der Sparprämien auf das Sicherungskapital und das renditeorientierte Investment
3	Versicherte Leistungen	15	Änderung des garantierten Kapitals im Erlebens- und Todesfall
3.1	Leistung im Erlebensfall bei Vertragsablauf	16	Wertentwicklung des Sicherungskapitals
3.2	Leistung im Todesfall	17	Umgang mit dem renditeorientierten Investment
3.3	Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall	17.1	Investitionsmöglichkeiten
4	Begünstigung	17.2	Ausgabewert von Anteilen und Zeitpunkt der Gutschrift
5	Umfang des Versicherungsschutzes	17.3	Rücknahmewert von Anteilen und Zeitpunkt der Rücknahme
5.1	Geltungsbereich des Versicherungsschutzes	17.4	Umschichtung des renditeorientierten Investments
5.2	Einschränkungen des Versicherungsschutzes für ein mitversichertes garantiertes Kapital im Todesfall	18	Umteilungen zwischen Sicherungskapital und renditeorientiertem Investment (Wertsicherungskonzept)
6	Antragswiderruf	19	Rückkauf der Versicherung
7	Beginn des Versicherungsschutzes	20	Wiederinkraftsetzung
7.1	Provisorischer Versicherungsschutz	21	Die Police als Kreditinstrument
7.2	Definitiver Versicherungsschutz	21.1	Policendarlehen
8	Ende des Versicherungsschutzes	21.2	Abtretung und Verpfändung
9	Melde- / Mitwirkungsobliegenheiten und -verpflichtungen	22	Überschussbeteiligung
9.1	Mitwirkungspflichten beim Vertragsabschluss	23	Ausschüttungen aus dem renditeorientierten Investment
9.2	Geltendmachung des Leistungsanspruches	24	Unverschuldete Vertragsverletzung
10	Finanzierung der Versicherung	25	Militärdienst, Krieg oder Unruhen
10.1	Finanzierung mit periodischen Prämien	26	Mitteilungen
10.2	Entwicklung der Prämien bei der gebundenen Vorsorge (Säule 3a)	26.1	Mitteilungen des Versicherungsnehmers
10.3	Prämienhöhe im ersten Kalenderjahr bei der gebundenen Vorsorge (Säule 3a)	26.2	Mitteilungen von Allianz Suisse
10.4	Zahlstelle	27	Beratung bei Meinungsverschiedenheiten
11	Prämienzahlungsverzug	28	Erfüllungsort
12	Prämienreduktion unter Beibehaltung des Risikoschutzes		

### Erläuterungen Begriffe

Erläuterungen zu in diesen Allgemeinen Bedingungen verwendeten Begriffen:

Versicherungsgesellschaft	Versicherungsgesellschaft ist die Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, nachfolgend Allianz Suisse genannt.
Versicherungsnehmer	Versicherungsnehmer wird, wer mit Allianz Suisse den Versicherungsvertrag abschliesst.
Versicherte Person	Als versicherte Person gilt diejenige Person, auf die sich das versicherte Risiko bezieht.
Begünstigte Person	Begünstigt sind diejenigen Personen, die gemäss dem erklärten Willen des Versicherungsnehmers die Versicherungsleistungen ganz oder teilweise erhalten sollen.
Freie Vorsorge	Als freie Vorsorge (Säule 3b) werden alle im Rahmen des Dreisäulenkonzepts getroffenen Massnahmen der individuellen Selbstvorsorge ohne die gebundene Vorsorge (Säule 3a) bezeichnet. Dazu gehören insbesondere auch Lebensversicherungen.
Gebundene Vorsorge	Die gebundene Vorsorge (Säule 3a) ist Teil des Dreisäulenkonzepts. Steuerpflichtige Erwerbstätige können mit besonderen steuerlichen Abzugsmöglichkeiten bezüglich der Prämien Selbstvorsorge betreiben. Die Mittel der Vorsorge müssen ausschliesslich und unwiderruflich der Vorsorge dienen und werden bei Auszahlung voll als Einkommen besteuert.
Antrag	Der Antrag ist das Dokument, mit welchem der Versicherungsnehmer bei Allianz Suisse den Versicherungsschutz beantragt. Darin enthalten sind wichtige Informationen zur Prüfung des Versicherungsrisikos.
Police	Die Police ist eine Beweisurkunde über den Inhalt des abgeschlossenen Vertrages zwischen dem Versicherungsnehmer und Allianz Suisse.

Fonds	Unter Fonds sind offene kollektive Kapitalanlagen zu verstehen. Sie weisen entweder die Form des vertraglichen Anlagefonds oder die Form der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) auf.
Fondsergebnisse	Kann Allianz Suisse Investitionen in die ausgewählten Finanzinstrumente aus Gründen, die Allianz Suisse nicht zu vertreten hat, nicht mehr tätigen (Einstellung der Ausgabe von Anteilen, Fondsliquidation, Fondsablauf etc.) oder wird der Prospekt des Finanzinstruments in wesentlichen Punkten geändert und Allianz Suisse vom Anbieter des Finanzinstruments darüber informiert, liegt ein Fondsergebnis vor.
Gesamtinvestment	Das Gesamtinvestment setzt sich aus dem Sicherungskapital und dem renditeorientierten Investment zusammen.
Sicherungskapital	Das Sicherungskapital dient zusammen mit demjenigen Teil des renditeorientierten Investments, der gemäss dem Wertsicherungskonzept durch Allianz Suisse bestimmt wird, zur Absicherung des garantierten Kapitals im Erlebensfall. Beide Teile zusammen sind in der Summe auf die Deckungsrückstellung beschränkt.
Renditeorientiertes Investment	Das renditeorientierte Investment ist der Teil des Gesamtinvestments, welcher auf Fondsanteilen oder anderen gesetzlich zulässigen Werten (wie z.B. Zertifikate) basiert oder an interne Anlagebestände gebunden ist. Das renditeorientierte Investment ermöglicht die Partizipation an den Chancen und Risiken der Anlagemärkte. Der Versicherungsnehmer wählt aus dem von Allianz Suisse für dieses Produkt festgelegten Angebot die Finanzinstrumente für das renditeorientierte Investment aus.
Ausgabewert des renditeorientierten Investments	Der Ausgabewert entspricht dem letzten vor der Gutschrift publizierten Kurswert beziehungsweise dem Wert der letzten durch Allianz Suisse vorgenommenen Bewertung des internen Anlagebestandes, zuzüglich von Allianz Suisse aufgrund gesetzlicher Abgaben sowie von ihr oder Dritten erhobenen Spesen und Kommissionen belasteten Kosten.
Rücknahmewert des renditeorientierten Investments	Der Rücknahmewert entspricht dem letzten vor der Rücknahme publizierten Kurswert beziehungsweise dem Wert der letzten durch Allianz Suisse vorgenommenen Bewertung des internen Anlagebestandes, abzüglich allfälliger von Allianz Suisse aufgrund gesetzlicher Abgaben, Spesen und Kommissionen belasteten Kosten.
Rücknahmewert des Sicherungskapitals	Der aktuelle Wert des Sicherungskapitals wird im gleichen Zeitpunkt berechnet, in dem der Rücknahmewert des renditeorientierten Investments festgelegt wird, und er entspricht der zu diesem Zeitpunkt notwendigen Rückstellung für die garantierten Leistungen aufgrund des letzten von Allianz Suisse festgelegten Zinssatzes.
Deckungsrückstellung	Die Deckungsrückstellungen entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen und Zinsen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können. Die Deckungsrückstellung wird mit dem gültigen technischen Zinssatz berechnet.
Wertsicherungskonzept	Die Auf- und Umteilung zwischen renditeorientiertem Investment und Sicherungskapital erfolgt nach einem von Allianz Suisse festgelegten Verfahren und wird regelmässig überprüft. Insbesondere kann Allianz Suisse zur Sicherstellung des garantierten Kapitals im Erlebensfall Anteile aus dem renditeorientierten Investment verkaufen und den Rücknahmewert zusätzlich dem Sicherungskapital zuführen.
Rückkaufwert	Der Rückkaufwert ist geschuldet, wenn die Versicherung rückkaufsfähig ist und der Versicherungsnehmer verlangt, dass sie vollständig aufgehoben wird.
Umwandlungswert	Der Umwandlungswert entspricht dem reduzierten Kapital im Erlebens- und im Todesfall, wenn der Versicherungsnehmer von weiteren Prämienzahlungen freigestellt wird.

Wird in diesen Allgemeinen Bedingungen für Personen die männliche Schreibweise verwendet, sind damit auch Frauen gemeint.

## 1 Produktbeschreibung Lebensversicherung Balance Invest

Die Lebensversicherung Balance Invest verbindet Sparen mit Versicherungsschutz. Dabei wird ein garantiertes Kapital im Erlebensfall vereinbart und der Versicherungsnehmer hat zusätzlich die Möglichkeit an der Wertentwicklung von ausgewählten Finanzinstrumenten zu partizipieren. Die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehenden Finanzinstrumente für das renditeorientierte Investment werden von Allianz Suisse bestimmt. Der Versicherungsnehmer übernimmt die Kurs- und Währungsrisiken des Gesamtinvestments, soweit sie nicht durch Allianz Suisse aufgrund der garantierten Leistungen im Erlebensfall getragen werden. Zusätzlich wird ein garantiertes Kapital im Todesfall und/oder eine Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit vereinbart.

Die Höhe der jeweiligen Sparprämien, die für das Gesamtinvestment zur Verfügung steht, ist abhängig von den jeweiligen Prämien für das garantierte Todesfallkapital, den eingerechneten Kosten und den Prämien für allfällige weitere Zusatzversicherungen.

Der Versicherungsnehmer kann die Lebensversicherung Balance Invest entweder als gebundene Vorsorge (Säule 3a) oder als freie Vorsorge (Säule 3b) abschliessen.

Die Finanzierung erfolgt durch periodische Prämienzahlung.

## 2 Rechtliche Grundlagen der Versicherung

Die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag sind in der Police, in diesen Allgemeinen Bedingungen und in den Ergänzenden Bedingungen festgelegt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, untersteht der Versicherungsvertrag schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Spezielle Abmachungen gelten nur, wenn sie durch den Hauptsitz von Allianz Suisse schriftlich bestätigt sind.

Für Versicherungsnehmer mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein gehen zwingende liechtensteinische Bestimmungen dem VVG vor, wenn diese vom VVG abweichen. Dies gilt jedoch nicht für Staatsangehörige der Schweiz mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein.

Bei Verträgen im Rahmen der gebundenen Vorsorge gehen die abweichenden Bestimmungen in den Besonderen Bedingungen (BB) "Gebundene Vorsorgeversicherung (Säule 3a)" diesen Allgemeinen Bedingungen vor.

## 3 Versicherte Leistungen

### 3.1 Leistung im Erlebensfall bei Vertragsablauf

Bei Ablauf der Versicherung schuldet Allianz Suisse dem Versicherungsnehmer das garantierte Kapital im Erlebensfall zuzüglich des Rücknahmewertes des renditeorientierten Investments.

### 3.2 Leistung im Todesfall

Bei Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer schuldet Allianz Suisse den aktuellen Wert des Sicherungskapitals zuzüglich des Rücknahmewertes des renditeorientierten Investments, mindestens jedoch das garantierte Kapital im Todesfall, sofern ein solches vereinbart wurde.

Policendarlehen, ausstehende Zinsen, Prämien oder Kosten werden von der Leistung im Todesfall in Abzug gebracht.

### 3.3 Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall

Wurde eine Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall vereinbart, übernimmt Allianz Suisse die Prämienzahlungen gemäss den Zusatzbedingungen (ZB) „Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall“.

## 4 Begünstigung

Durch schriftliche Mitteilung oder durch Verfügung von Todes wegen bestimmt der Versicherungsnehmer die Begünstigten,

welche die fällig werdenden Leistungen im Erlebens- oder Todesfall erhalten sollen. Die Begünstigung kann vom Versicherungsnehmer jederzeit durch schriftliche Mitteilung an Allianz Suisse widerrufen oder geändert werden. Stirbt der Versicherungsnehmer, erlischt dieses Recht. Das Recht, die Begünstigung zu widerrufen erlischt zudem auch dann, wenn der Versicherungsnehmer in der Police unterschriftlich auf den Widerruf verzichtet und die Police dem Begünstigten übergibt.

Abweichende Bestimmungen gemäss den Besonderen Bedingungen "Gebundene Vorsorgeversicherung - Säule 3a" bleiben vorbehalten.

## 5 Umfang des Versicherungsschutzes

### 5.1 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Die vereinbarte Versicherungsdeckung ist weltweit gültig.

### 5.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes für ein mitversichertes garantiertes Kapital im Todesfall

Es besteht keine Deckung, wenn

- der Tod der versicherten Person durch eine anspruchsberechtigte Person absichtlich herbeigeführt wird oder
- die versicherte Person während der Dauer der provisorischen Deckung oder vor Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der Versicherung durch Selbsttötung oder infolge eines Selbsttötungsversuches stirbt. Dasselbe gilt nach einer Vertragsänderung in Bezug auf eine Erhöhung des versicherten garantierten Todesfallkapitals.

Selbsttötung liegt auch dann vor, wenn die versicherte Person im Zustand der Urteilsunfähigkeit bzw. der verminderten Urteilsfähigkeit gehandelt hat.

Besteht im Todesfall der versicherten Person keine Deckung, schuldet Allianz Suisse den Rücknahmewert des Gesamtinvestments.

Besteht im Todesfall der versicherten Person nach einer Vertragsänderung nur für den erhöhten Teil des garantierten Kapitals im Todesfall keine Deckung, so wird das garantierte Kapital im Todesfall vor der Erhöhung ausbezahlt, falls dieses höher ist als der Rücknahmewert des Gesamtinvestments.

Allianz Suisse verzichtet im Übrigen auf das ihr gesetzlich zustehende Recht der Leistungskürzung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Todes der versicherten Person.

## 6 Antragswiderruf

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, den Antrag für seine Versicherung innerhalb von sieben Tagen nach der Unterzeichnung kostenlos zu widerrufen, wobei seine schriftliche Widerrufserklärung bis zum Ablauf dieser Frist am Hauptsitz von Allianz Suisse eintreffen muss.

## 7 Beginn des Versicherungsschutzes

### 7.1 Provisorischer Versicherungsschutz

Während der Prüfung des Antrags gewährt Allianz Suisse provisorischen Versicherungsschutz.

Dieser beginnt, sobald der schriftliche Antrag bei einer Generalagentur oder am Hauptsitz von Allianz Suisse eintrifft, sofern nicht ein späterer Versicherungsbeginn beantragt wird.

Der provisorische Versicherungsschutz besteht nicht, wenn die zu versichernde Person zu diesem Zeitpunkt in ärztlicher Behandlung ist, unter ärztlicher Kontrolle steht, nicht voll arbeitsfähig ist oder das versicherte Ereignis auf eine Ursache zurückzuführen ist, die vor dem Beginn des provisorischen Versicherungsschutzes bereits bestanden hat.

Der provisorische Versicherungsschutz erlischt mit dem Beginn des definitiven Versicherungsschutzes oder mit der Absendung der vollständigen Ablehnung des Antrages, spätestens jedoch acht Wochen nach Eintreffen des Antrages bei Allianz Suisse oder bei Prämienzahlungsverzug. Wenn Allianz Suisse dem Versiche-

rungsnehmer eine Änderung der von ihm beantragten Versicherung unterbreitet, erlischt der provisorische Versicherungsschutz, sobald der Änderungsvorschlag beim Versicherungsnehmer eintrifft, spätestens jedoch sieben Tage nach dessen Absendung.

Leistungen aus provisorischem Versicherungsschutz sind aus allen für die gleiche versicherte Person eingereichten Anträgen zusammen auf einen maximalen Gesamtbetrag von CHF 250'000 beschränkt. Dabei werden Fremdwährungsanträge für die Ermittlung des Gesamtbetrages zum Tageskurs des Eintritts des versicherten Ereignisses in Schweizer Franken umgerechnet.

## 7.2 Definitiver Versicherungsschutz

Der definitive Versicherungsschutz beginnt, sobald der Antrag des Versicherungsnehmers durch Allianz Suisse oder ein Gegenvorschlag von Allianz Suisse durch den Versicherungsnehmer schriftlich angenommen wurde und die erste periodische Prämie bei Allianz Suisse eingegangen ist oder sobald die Police beim Versicherungsnehmer eingetroffen ist, in beiden Fällen frühestens jedoch beim beantragten Versicherungsbeginn.

## 8 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet an dem in der Police festgelegten Vertragsablauf.

Vorzeitig endet er bei Tod der versicherten Person, bei Rückkauf oder bei Vertragsauflösung als Folge von eingestellter Prämienzahlung oder Kündigung.

Bei Rückkauf und Kündigung massgebend ist das Datum, das in der Erklärung angegeben ist und bei fehlender Angabe der Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung beim Empfänger.

## 9 Melde- / Mitwirkungsobliegenheiten und -verpflichtungen

### 9.1 Mitwirkungspflichten beim Vertragsabschluss

Alle im Antrag enthaltenen von Allianz Suisse gestellten Fragen sind richtig, vollständig und wahrheitsgemäss zu beantworten. Auch Fragen, die von Dritten zu beantworten sind, müssen von diesen richtig, vollständig und wahrheitsgemäss beantwortet werden. Davon hängen Bestand und Deckungsumfang der Versicherung ab.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei der Abklärung, ob die Anzeigepflicht beim Vertragsabschluss ordnungsgemäss erfüllt wurde, mitzuwirken, alle Auskünfte zu erteilen und Dritte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

Hat der Versicherungsnehmer oder haben Dritte Fragen nicht richtig, unvollständig oder nicht wahrheitsgemäss beantwortet, so ist Allianz Suisse berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen.

Wird der Vertrag durch Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht von Allianz Suisse für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht richtige, unvollständige oder nicht wahrheitsgemässe Beantwortung der Fragen beeinflusst worden ist.

### 9.2 Geltendmachung des Leistungsanspruches

Der Tod der versicherten Person ist Allianz Suisse so schnell als möglich mitzuteilen und es ist ein amtlicher Todesschein einzureichen. Die für die Meldung erforderlichen Formulare können bei Allianz Suisse bezogen werden.

Allianz Suisse ist berechtigt, weitere Abklärungen, Belege und Gutachten zu verlangen, die sie für die Prüfung der Leistungspflicht als nötig erachtet. Zur Feststellung der Anspruchsberechtigung kann sie insbesondere das Original oder eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Kopie des Testaments des Versicherungsnehmers sowie eine Erbenbescheinigung verlangen.

Solange die einverlangten Dokumente Allianz Suisse nicht zugegangen sind, und diese nicht einen Entscheid über die Rechtmässigkeit des Anspruches getroffen hat, ruht die Leistungspflicht.

Allianz Suisse überweist die Leistungen in der Vertragswährung ausschliesslich auf ein von der anspruchsberechtigten Person bezeichnetes Bank- oder Postkonto in der Schweiz.

## 10 Finanzierung der Versicherung

### 10.1 Finanzierung mit periodischen Prämien

Die periodischen Prämien sind jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich im Voraus in der Vertragswährung zu bezahlen.

Die erste Prämie ist bei Vertragsabschluss fällig. Fälligkeitsdatum und Zahlungsperiode für die Folgeprämien sind in der Police festgehalten.

### 10.2 Entwicklung der Prämien bei der gebundenen Vorsorge (Säule 3a)

Für die periodischen Prämien bei der gebundenen Vorsorge stehen dem Versicherungsnehmer beim Vertragsabschluss zwei Varianten zur Auswahl:

#### a) Indexierte Prämie

Die jährliche Prämie für die gebundene Vorsorge wird um die allfällige Erhöhung des steuerlich höchstmöglich abziehbaren Betrages angepasst (Indexierung).

#### b) Konstante Prämie

Die Prämie bleibt während der gesamten Vertragsdauer unverändert.

### 10.3 Prämienhöhe im ersten Kalenderjahr bei der gebundenen Vorsorge (Säule 3a)

Für das Kalenderjahr des Versicherungsbeginns kann der Versicherungsnehmer eine Prämie in der Höhe einer ganzen Jahresprämie bezahlen, sofern dies bei Vertragsabschluss vereinbart wurde.

### 10.4 Zahlstelle

Sämtliche Zahlungen sind auf das vom Hauptsitz von Allianz Suisse bezeichnete Konto zu leisten

## 11 Prämienzahlungsverzug

Kommt der Versicherungsnehmer der Pflicht zur Prämienzahlung nicht rechtzeitig nach, wird er unter Hinweis auf die Verzugsfolgen gemahnt. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu seinen Lasten.

Sollte der Versicherungsnehmer die Einzahlung nicht innerhalb von vierzehn Tagen vom Versand der Mahnung an gerechnet leisten und hat die Versicherung in diesem Zeitpunkt einen Umwandlungswert, wird sie gemäss Ziffer 13 vollständig in eine prämienfreie Lebensversicherung umgewandelt.

Hat die Versicherung in diesem Zeitpunkt keinen Umwandlungswert, wird sie aufgelöst und ein allfälliger Rückkaufswert ausbezahlt.

## 12 Prämienreduktion unter Beibehaltung des Risikoschutzes

Sobald das Deckungskapital die erforderliche Höhe erreicht hat, kann der Versicherungsnehmer schriftlich verlangen, dass die Sparkomponente der periodischen Prämie entfallen soll, der Versicherungsschutz für die Risikoleistungen jedoch aufrecht erhalten bleibt. Durch eine Prämienreduktion wird die garantierte Leistung im Erlebensfall reduziert. Eine spätere Erhöhung der Sparprämie, so dass die Gesamtprämie wieder ihr ursprüngliches Niveau erreicht, ist gewährleistet.

Fällt durch eine Veränderung der Prämie in der freien Vorsorge eine Stempelabgabe an, wird diese auf den Versicherungsnehmer überwälzt.

## 13 Prämienfreistellung der Versicherung

Der Versicherungsnehmer kann schriftlich verlangen, dass die Versicherung ganz oder teilweise prämienfrei gestellt wird und die garantierten Versicherungsleistungen entsprechend angepasst werden, sofern die Versicherung einen Umwandlungswert hat.



Ist ein garantiertes Kapital im Todesfall vereinbart, werden die garantierten Leistungen im Todesfall und im Erlebensfall reduziert.

Ist kein garantiertes Kapital im Todesfall vereinbart, wird das garantierte Kapital im Erlebensfall reduziert und ein in derselben Höhe garantiertes konstantes Kapital im Todesfall versichert.

Für die Berechnung der Leistungen der prämienfreien Versicherung wird der Rückkaufswert gemäss Ziffer 18 zur Finanzierung einer Einmaleinlage verwendet. Dabei werden keine zusätzlichen Abschlusskosten verrechnet. Gestützt auf die neu berechnete Deckungsrückstellung wird das renditeorientierte Investment neu festgelegt.

Ist der Umwandlungswert kleiner als der zum Zeitpunkt der Prämienfreistellung gültige Minimalbetrag, so wird die Versicherung unter Auszahlung des Rückkaufswertes aufgelöst, sofern der Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich auf der Umwandlung in die prämienfreie Versicherung beharrt.

Hat die Versicherung keinen Rückkaufswert, wird sie aufgelöst.

Bei Umwandlung (Prämienfreistellung) erlöschen alle allenfalls vorhandenen Zusatzversicherungen, ausser, sie weisen einen Umwandlungswert auf.

Fällt durch eine Veränderung der Prämie eine Stempelabgabe an, wird diese auf den Versicherungsnehmer überwält.

#### **14 Aufteilung der Sparprämien auf das Sicherungskapital und das renditeorientierte Investment**

Allianz Suisse legt für jede einzelne Sparprämie aufgrund der vom Versicherungsnehmer gewählten Höhe des garantierten Erlebensfallkapitals den zur Finanzierung dieser Garantie erforderlichen Teil der Sparprämie fest. Dieser Teil der Sparprämie fliesst in das Sicherungskapital. Mit dem verbleibenden Teil der Sparprämie werden Anteile im renditeorientierten Investment erworben.

#### **15 Änderung des garantierten Kapitals im Erlebens- und Todesfall**

Während der Vertragslaufzeit kann der Versicherungsnehmer in von Allianz Suisse festgelegten Schranken beantragen, dass das garantierte Kapital im Erlebens- und im Todesfall erhöht oder reduziert wird. Die vom Versicherungsnehmer bezahlten Prämien bleiben dabei gleich.

Bei einer Erhöhung des garantierten Kapitals im Erlebens- sowie im Todesfall reduziert sich das renditeorientierte Investment zu Gunsten des Sicherungskapitals. Dabei erhöhen sich die Deckungsrückstellung, die zukünftigen Risikoprämien und die Verwaltungskosten.

Bei einer Senkung des garantierten Kapitals im Erlebens- sowie im Todesfall erhöht sich das renditeorientierte Investment zu Lasten des Sicherungskapitals. Dabei sinken die Deckungsrückstellung, die zukünftigen Risikoprämien und die Verwaltungskosten.

#### **16 Wertentwicklung des Sicherungskapitals**

Allianz Suisse legt aufgrund des Geschäftsergebnisses den für die Verzinsung des Sicherungskapitals massgebenden Satz fest, der mindestens dem vertraglich festgelegten technischen Zinssatz entspricht.

Der aktuelle Wert des Sicherungskapitals wird im gleichen Zeitpunkt berechnet, in dem der Rücknahmewert des renditeorientierten Investments festgelegt wird, und er entspricht der zu diesem Zeitpunkt notwendigen Rückstellung für die garantierten Leistungen aufgrund des letzten von Allianz Suisse festgelegten Zinssatzes.

#### **17 Umgang mit dem renditeorientierten Investment**

##### **17.1 Investitionsmöglichkeiten**

Das renditeorientierte Investment ist der Teil des Gesamtinvestments, welcher auf Fondsanteilen oder anderen gesetzlich zuläs-

sigen Werten (wie z.B. Zertifikate) basiert oder an interne Anlagebestände gebunden ist. Für die Investition in den renditeorientierten Teil stellt Allianz Suisse dem Versicherungsnehmer eine beschränkte Anzahl von Finanzinstrumenten zur Verfügung. Daraus kann der Versicherungsnehmer das seiner Risikobereitschaft entsprechende Finanzinstrument auswählen. Er übernimmt damit sämtliche Risiken, insbesondere Ausfall-, Liquidations-, Kurs- und Währungsrisiken des gewählten Finanzinstruments.

Durch schriftliche Mitteilung an Allianz Suisse kann er den Investmentmix im Rahmen der zur Verfügung gestellten Finanzinstrumente jederzeit und ohne Kostenfolge ändern.

##### **17.2 Ausgabewert von Anteilen und Zeitpunkt der Gutschrift**

Die Gutschrift von Anteilen im renditeorientierten Investment erfolgt jeweils innerhalb von fünf Arbeitstagen

- a) nach der vollständigen Zahlung der Prämie, frühestens jedoch per Prämienfälligkeit,
- b) nach einer Umteilung aus dem Sicherungskapital,
- c) nach allfälliger Ausschüttung von Erträgen aus dem renditeorientierten Investment,
- d) wenn der Versicherungsnehmer eine Umschichtung des renditeorientierten Teils in ein anderes von der Allianz Suisse zur Verfügung gestelltes Finanzinstrument verlangt, sowie
- e) nach der Ausschüttung von Überschussanteilen.

Der Ausgabewert entspricht dem letzten vor der Gutschrift publizierten Kurswert beziehungsweise dem Wert der letzten durch Allianz Suisse vorgenommenen Bewertung des internen Anlagebestandes, zuzüglich von Allianz Suisse aufgrund gesetzlicher Abgaben sowie von ihr oder Dritten erhobenen Ausgabespesen und Ausgabekommissionen belasteten Kosten.

##### **17.3 Rücknahmewert von Anteilen und Zeitpunkt der Rücknahme**

Die Rücknahme von Anteilen aus dem renditeorientierten Investment erfolgt innerhalb von fünf Arbeitstagen

- a) nach Eintreffen der Widerrufserklärung des Antrags,
- b) nach Eintreffen des amtlichen Todesscheines,
- c) nach Ablauf des Vertrages im Erlebensfall,
- d) nach dem bei Rückkauf und Kündigung für das Ende der Versicherung massgebenden Zeitpunkt,
- e) nach Beendigung des Vertrages in den übrigen Fällen,
- f) nach Eingang der schriftlichen Mitteilung zur Umschichtung des renditeorientierten Investments, sowie
- g) wenn das Sicherungskapital zu Lasten des renditeorientierten Investments erhöht wird.

Der Rücknahmewert entspricht dem letzten vor der Rücknahme publizierten Kurswert beziehungsweise dem Wert der letzten durch Allianz Suisse vorgenommenen Bewertung des internen Anlagebestandes, abzüglich allfälliger von Allianz Suisse aufgrund gesetzlicher Abgaben, Rücknahmespesen und Rücknahmekommissionen belasteten Kosten.

##### **17.4 Umschichtung des renditeorientierten Investments**

Durch schriftliche Mitteilung an Allianz Suisse kann der Versicherungsnehmer jederzeit verlangen, dass das renditeorientierte Investment im Rahmen der von Allianz Suisse dafür zur Verfügung gestellten Finanzinstrumente teilweise oder vollständig ausgewechselt wird. Die Umschichtung wird zu Ausgabe- und Rücknahmewerten vorgenommen.

##### **17.5 Fondsergebnisse**

Bei Fondsergebnissen ist Allianz Suisse berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Gegenwert der Anteile am Finanzinstrument zwecks Sicherung in einen Geldmarktfonds oder in einen ähnlichen Fonds zu investieren.

Aufgrund von Fondseignissen entstehen keine zusätzlichen Rechte und Ansprüche.

## **18 Umteilungen zwischen Sicherungskapital und renditeorientiertem Investment (Wertsicherungskonzept)**

Im Rahmen des Wertsicherungskonzepts nimmt Allianz Suisse Umteilungen zwischen dem Sicherungskapital und dem renditeorientierten Investment vor.

Allianz Suisse überprüft periodisch, ob eine Umteilung des renditeorientierten Investments zu Gunsten des Sicherungskapitals zur Sicherstellung der garantierten Leistung im Erlebensfall notwendig ist. Mit dieser Überprüfung wird sichergestellt, dass der Wert des Gesamtinvestments auch bei negativer Marktentwicklung und einer Senkung des für das Sicherungskapital massgebenden Zinssatzes die für die garantierte Leistung im Erlebensfall per Vertragsablauf notwendige Deckungsrückstellung nie unterschreitet. Soweit erforderlich wird das gesamte renditeorientierte Investment in das Sicherungskapital um geteilt.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass Allianz Suisse das Sicherungskapital zu Gunsten des renditeorientierten Investments um teilt.

## **19 Rückkauf der Versicherung**

Der Versicherungsnehmer kann schriftlich verlangen, dass seine Versicherung ganz oder teilweise aufgelöst und der Rückkaufwert ausbezahlt wird.

Abweichende Bestimmungen gemäss den Besonderen Bedingungen "Gebundene Vorsorgeversicherung - Säule 3a" bleiben vorbehalten.

Der Rückkaufwert entspricht dem Rücknahmewert des Sicherungskapitals und des renditeorientierten Investments abzüglich nicht amortisierter Kosten, zuzüglich nicht verbrauchter Risikoprämien und Verwaltungskosten.

Die nicht amortisierten Abschlusskosten können in den ersten beiden Versicherungsjahren die Höhe des Gesamtinvestments, zuzüglich nicht verbrauchter Risikoprämien und Verwaltungskosten erreichen. Sobald die Prämien für drei Jahre bezahlt sind, spätestens jedoch ab dem dritten Versicherungsjahr, darf der Abzug von nicht amortisierten Abschlusskosten 1/3 des Gesamtinvestments, zuzüglich nicht verbrauchter Risikoprämien und Verwaltungskosten nicht übersteigen. Nach den ersten fünf Versicherungsjahren sind die gesamten Abschlusskosten amortisiert.

Policendarlehen, Zinsen oder Kosten werden bei der Berechnung des Rückkaufwerts in Abzug gebracht.

## **20 Wiederinkraftsetzung**

Ein Vertrag, der ausser Kraft steht oder prämienfrei gestellt wurde, kann nicht wieder in Kraft gesetzt werden.

## **21 Die Police als Kreditinstrument**

### **21.1 Policendarlehen**

Sobald die Versicherung einen Rückkaufwert hat, kann der Versicherungsnehmer beantragen, dass Allianz Suisse gegen Verpfändung des Versicherungsanspruchs einer freien Vorsorge (Säule 3b) ein verzinsliches Darlehen gewährt. Spätestens bei Vertragsende muss das Darlehen zurückbezahlt werden, andernfalls wird die Erlebensfallleistung um das Darlehen, Zinsen und Kosten gekürzt.

Der Antrag auf Gewährung eines verzinslichen Darlehens kann von Allianz Suisse abgelehnt werden.

### **21.2 Abtretung und Verpfändung**

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsanspruch einer freien Vorsorge einem Dritten abtreten oder verpfänden.

Abtretung und Verpfändung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form, der Übergabe der Police an den Dritten sowie der schriftlichen Anzeige an Allianz Suisse.

Abweichende Bestimmungen gemäss den Besonderen Bedingungen "Gebundene Vorsorgeversicherung - Säule 3a" bleiben vorbehalten.

## **22 Überschussbeteiligung**

Die Versicherung ist an den Kosten- und Risikoüberschüssen von Allianz Suisse beteiligt. Die Einzelheiten sind in den Ergänzenden Bedingungen zur Überschussbeteiligung geregelt.

## **23 Ausschüttungen aus dem renditeorientierten Investment**

Allfällige Ausschüttungen aus den Finanzinstrumenten im renditeorientierten Investment werden direkt in zusätzliche Anteile investiert.

## **24 Unverschuldete Vertragsverletzung**

Ist zwischen Allianz Suisse und dem Versicherungsnehmer vereinbart worden, dass der Versicherungsnehmer wegen Verletzung einer Obliegenheit von einem Rechtsnachteil oder Rechtsverlust betroffen wird, so tritt dieser nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist. Bei unverschuldeter Fristversäumnis ist die versäumte Handlung sofort nachzuholen.

## **25 Militärdienst, Krieg oder Unruhen**

Die nachfolgenden Bestimmungen über das Vertragsverhältnis im Kriegsfall gelten einheitlich für Versicherungen mit Todesfallleistungen aller in der Schweiz tätigen Lebensversicherungsgesellschaften:

Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Inneren, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeiten und ist als solcher im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen ohne weiteres in die Versicherung eingeschlossen.

Führt die Schweiz einen Krieg, oder wird sie in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen, so wird vom Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegs-Umlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach Kriegschluss fällig wird. Ob die versicherte Person am Kriege teilnimmt oder nicht und ob sie sich in der Schweiz oder im Ausland aufhält, ist unerheblich.

Der Kriegs-Umlagebeitrag dient zur Deckung der durch den Krieg mittelbar oder unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen betreffen, für welche diese Bedingungen gelten. Die Feststellung dieser Kriegsschäden und der verfügbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des Kriegs-Umlagebeitrages und dessen Tilgungsmöglichkeiten – gegebenenfalls durch Kürzung der Versicherungsleistungen – erfolgen durch Allianz Suisse im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde.

Werden vor der Festsetzung des Kriegs-Umlagebeitrages Leistungen aus der Versicherung fällig, so ist Allianz Suisse befugt, für einen angemessenen Teil die Zahlung bis ein Jahr nach Kriegschluss aufzuschieben. Der aufzuschiebende Teil der Leistung und der Zinsfuss, zu welchem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch Allianz Suisse im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegschluss im Sinne obenstehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der schweizerischen Aufsichtsbehörde festgelegt.

Nimmt die versicherte Person an einem Kriege oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz selbst Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen ist, und stirbt die versicherte Person während eines solchen Krieges oder binnen sechs Monaten nach Friedensschluss bzw. nach Beendigung

der Feindseligkeiten, so schuldet Allianz Suisse das auf den Todestag berechnete Deckungskapital, jedoch höchstens die für den Todesfall versicherte Leistung. Sind Überlebensrenten versichert, so treten an die Stelle des Deckungskapitals die Renten, welche dem auf den Todestag berechneten Deckungskapital entsprechen, höchstens jedoch die versicherten Renten.

Allianz Suisse behält sich vor, die Bestimmungen dieses Artikels im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung auf diese Versicherung abzuändern. Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche, im Zusammenhang mit einem Kriege erlassenen Massnahmen, insbesondere solche über den Rückkauf der Versicherung, ausdrücklich vorbehalten.

---

## **26      Mitteilungen**

---

### **26.1      Mitteilungen des Versicherungsnehmers**

Mitteilungen sind schriftlich an den Hauptsitz von Allianz Suisse zu richten.

### **26.2      Mitteilungen von Allianz Suisse**

Bei Wohnsitznahme im Ausland, mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein, muss der Versicherungsnehmer in der Schweiz einen Vertreter bezeichnen, an den alle Mitteilungen rechtsgültig gerichtet werden können.

Allianz Suisse ist berechtigt, Mitteilungen an die letzte ihr bekannte schweizerische oder liechtensteinische Adresse des Versicherungsnehmers oder des Vertreters zu richten.

---

## **27      Beratung bei Meinungsverschiedenheiten**

---

Bei Meinungsverschiedenheiten mit Allianz Suisse steht die Stiftung Ombudsman der Privatversicherung als Beraterin unentgeltlich zur Verfügung.

In der Deutschschweiz:    Ombudsman der Privatversicherung  
Postfach  
8022 Zürich

In der Westschweiz:      Ombudsman de l'assurance privée  
case postale  
1002 Lausanne

Im Tessin:                Ombudsman dell'assicurazione privata  
casella postale  
6903 Lugano

---

## **28      Erfüllungsort**

---

Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Versicherungsnehmers ist der Hauptsitz von Allianz Suisse. Für die Verpflichtungen von Allianz Suisse ist es der Sitz des Anspruchsberechtigten in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.

Hat der Versicherungsnehmer Wohnsitz im Ausland, so ist der Erfüllungsort für die Verpflichtungen von Allianz Suisse der Hauptsitz von Allianz Suisse.